34. If das nach § 2121 BCB. zu erteilende Rachlagberzeichnis nach der Zeit des Erbfalls oder nach dem Zeitpunkte der Mitteilung aufzustellen?

BGB. § 2121.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juli 1940 i. S. B. (Kl.) w. Witwe B. (Bekl.). VII 266/39.

- I. Lanbgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 15. Juli 1931 in Breslau kinderlos verstorbene Chemann der Beklagten hat letiwillig seine Witwe als Alleinerbin eingesetzt und nach ihrem Tode die dann lebenden Kinder seiner Geschwister, zu denen der Kläger gehört, für den dann noch vorhandenen Nachlaß zu Nacherben berusen. Hauptnachlaßgegenstand war die Weinhandlung B. & B. in B. Durch Kaufvertrag vom 13. Januar 1932 veräußerte die Beklagte dieses Geschäft an den Sohn ihrer Schwester. Der Kaufpreis war im Vertrage nur insoweit angegeben, als 100000 KM. in Teilbeträgen die zum 1. April 1940 bezahlt werden sollten, während der mit X bezeichnete, nach der Bilanz vom 1. April 1932 sestzustellende Rest dem Käuser als Darlehen belassen blieb.

Der Mäger forberte am 21. September 1935 bie Beklagte zur Mitteilung eines Erbschaftsverzeichnisse gemäß § 2121 BGB. auf. In ihrer Untwort führte die Beklagte zwar die Weinhandlung auf, erwähnte aber den Verkauf nicht. Auf erneutes Unsuchen übersandte sie eine Abschrift des Kausvertrages; sie lehnte jedoch die Ungabe des Kauspreises ab. Mit der Mage fordert der Mäger Auskunft über den Kauspreise, ferner die Feststellung der Schadensersappslicht der Beklagten auf Grund des Kausabschlusses, hillsweise die Feststellung der teilweisen Unwirksamseit des Kausvertrages. Durch Teilurteil hat das Landgericht den Auskunftsamspruch dem Mäger zugesprochen. Auf Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht ihre Auskunftspflicht verneint und insoweit die Klage abgewiesen. Die Kevision des Klägers hatte Ersolg.

Grünbe:

Die Revision gründet ihre Angriffe gegen bas die Auskunftspflicht ber Beklagten verneinende Berufungsurteil besonders auf bie Gesichtspunkte ber §§ 826, 2138 Abs. 2, §§ 138, 249 BBB. und § 48 bes Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 wegen ber vom Vorberrichter nicht gewürdigten Behauptung des Klägers, daß die Beklagte im sittenwidrigen Zusammenwirken mit ihrem früheren Mitbeklagten bie Nacherben durch den Geschäftsverkauf an einen Verwandten der Wittve bewußt benachteiligt habe und ihnen somit schabensersatpflichtig geworden sei. Ob bei Bestehen eines solchen Schadensersahanspruchs der Kläger die geforderte Auskunft verlangen könnte (vgl. RGRKomm. z. BGB. 9. Aufl. [1939] Bem. 1 zu § 249; RGR. Bb. 108 S. 1 [7]), braucht indessen nicht erörtert zu werden. Nebenfalls würde dann zunächst mindestens die Ersappflicht festzustellen sein. Der eingeklagte Auskunftsanspruch ist aber ohnedies auf Grund von § 2121 BBB, gerechtfertigt.

Das angesochtene Urteil steht auf dem Standpunkte, daß der Nacherbe die in § 2121 BGB. bestimmte Mitteilung eines Nachlaßverzeichnisses durch den Vorerben nicht alsbald nach dem Erbfalle zu fordern braucht, vielmehr auch noch später verlangen kann, daß aber das Verzeichnis nur den Bestand der Erbschaft zur Zeit des Erbsalls, nicht zur Zeit der Auskunft zu enthalten habe und die Beklagte sonach nicht genötigt sei, den Kläger von dem beim Ver-

kaufe der Weinhandlung erzielten Kaufpreis in Kenntnis zu setzen. Die Gründe, die das Berufungsgericht für diese Meinung anführt, können indessen nicht überzeugen. Wie das Berufungsurteil schon sagt, enthält das Geset nichts über den für die Ausstellung des Verzeichnisses maßgebenden Zeitpunkt. Das Geset bestimmt nur, daß das Verzeichnis die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände zu enthalten habe. § 2111 BGB. bestimmt aber, daß zur Erbschaft gehöre. was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts ober durch Rechtsgeschäfte mit Mitteln der Erbschaft erwerbe. Danach rechtfertigt sich zwanglos die Auslegung, daß auch das Verzeichnis bes § 2121 die Ersapstude umfassen muß, also nicht allein auf die Reit des Erbfalls abgestellt sein kann, wo begrifflich Ersahstücke noch nicht vorhanden sind, und es kann deshalb der Ansicht des Vorderrichters nicht beigetreten werden, daß § 2111 für den Zeitpunkt, für den das Berzeichnis aufzustellen ist, nichts besage. Auch kann nicht zugegeben werden, daß, wie das Berufungsurteil meint. Sinn und Awed bes Gefetes die Beziehung bes Verzeichnisses auf ben Beitpunkt des Erbfalls fordere. Gewiß wird dies zur Schaffung der Grundlage für die spätere Herausgabe der Erbschaft an den Nacherben an sich zutreffen; das Interesse des Nacherben erheischt aber ebenso seine Einweihung in den Bestand etwa vorhandener Ersapstücke, wenn solche bei Erteilung des Verzeichnisses bereits beschafft find, auch ohne daß gerade ein Kall des § 2127 BBB., d. h. eine Berletung der Rechte des Nacherben, in Frage zu steben braucht. Das gilt für den Kall der gebundenen Vorerbschaft ebenso wie für ben ber befreiten (§§ 2136fig. BGB.). Zwar besteht die Auskunftspflicht, abaesehen von der besonderen Regelung in § 2127, grund= fablich nur einmal (RG3. Bb. 84 S. 41 [44]), und ber Nacherbe hat somit in der Regel nicht die Möglichkeit, die etwaigen Beränderungen des Nachlaßbestandes laufend zu verfolgen. Das besagt aber nichts bafür, daß die Auskunft, wenn der Nacherbe von diesem Rechtsbehelf einmal Gebrauch macht, einen bereits überholten Nachlagbestand wiebergeben muffe und nicht ben wirklichen Stand ber Erbichaft bei Erteilung bes Verzeichnisses zu enthalten habe. Gerade bem Nacherben bei befreiter Borerbschaft wird an der Kenntnis von Bestandsveränderungen besonders gelegen sein, zumal dann, wenn er, wie im Streitfalle, von dem Nachlaßbestande beim Erbfall im wesentlichen unterrichtet ift. Wenn bas Gesetz gegen ben befreiten Borerben bem

Nacherben den Auskunftsanspruch des § 2127 wegen Gefährdung seiner Rechte nicht gibt, den Borerben also abgesehen von § 2138 Abs. 2 BGB. einer Acchenschaftspflicht grundsäplich enthebt, so hat das an sich nichts mit der Frage zu tun, auf welche Gegenstände sich das Verzeichnis, das der Nacherbe nach § 2121 auch vom befreiten Vorerben jedenfalls verlangen kann, zu erstrecken hat.

Wo in der Rechtslehre der Standpunkt des Berufungsgerichts geteilt wird (vgl. 3. B. Staudinger BBB. Bem. 2 zu § 2121; Warnener BBB. 2. Aufl. [1930] ju § 2121; Krepfdmar Erbrecht § 34 Anm. 37 S. 197; RGR. Komm. 3. BGB. 8. Aufl. [1935] Bem. 1 zu § 2121), wird dies im wesentlichen mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostod in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bb. 32 S. 57 (58) begründet, die sich wiederum auf das erwähnte Schrifttum beruft. Dem find neben anderen Bland-Strohal-Klad BGB. Bd. 5 4. Aufl. [1930] Bem. 1 zu § 2121 entgegengetreten. Für diese lette Ansicht spricht nicht nur ber Rusammenhang von § 2121 und § 2111 BGB., sondern — abgesehen von dem in § 2121 Abf. 1 Sat 2 bestimmten Zwange zur Zeitangabe, ber für ein nur die Zeit des Erbfalls umfassendes Verzeichnis einen überzeugenden Grund nicht erkennen läßt, — insbesondere auch der dritte Absatz dieser Bestimmung. Wenn danach der Vorerbe berechtigt und auf Berlangen des Nacherben verpflichtet ift, bas Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder sonstige Amtspersonen aufnehmen zu laffen, fo tann nicht zweifelhaft fein, daß es den Stand ber Erbichaft zur Zeit der Aufnahme und nicht des Erbfalls wiederzugeben hat, da sich der Bestand zur Zeit des Erbfalls der Wahrnehmung der erst durch die Aufnahme des Verzeichnisses mit der Sache befaßten Behörde ober Beamten entzieht.

Trägt das Revisionsgericht hiernach keine Bebenken, dem Kläger beizutreten, so ist unter Aushebung des angesochtenen Urteils dasjenige des Erstrichters wiederherzustellen, das in Übereinstimmung mit dem Klageantrage der Beklagten die Ergänzung des bereits erteilten und im übrigen nicht beanstandeten Nachlaßverzeichnisse durch die noch sehlende Auskunft über den Kauspreis des Geschäfts auferleat.